



Amt / Abt.: 30/323
Az.: 323-140.2-Sti
Datum: 19.02.2021
Drucksache:
TOP: Ö9


Vorlage für:
Hauptausschuss

am:
02.03.2021

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Einführung von "Tempo 10" in der Breiten Straße und im Bachweg	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Hauptausschuss beschließt	
1. die Geschwindigkeit in der Breiten Straße im Bereich ab Beginn der geschlossenen Wohnbebauung bis zur Einmündung Rickenbacher Straße auf 10 km/h zu beschränken,	
2. die Geschwindigkeit im Bachweg auf 10 km/h zu beschränken und	
3. die bisherige Tempo 30-Zone aufzuheben.	

Finanzielle Auswirkungen:	einmalig	laufend
Mittel stehen zur Verfügung	1200 Euro	
	Haushaltsstelle	GTL


Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt/Abt. 30/3231
Bürger- und Rechtsamt / Straßenverkehrsbehörde
Az: 323-140.2-Sti

Dem **H a u p t a u s s c h u s s**
in öffentlicher Sitzung am 02. März 2021
vorgelegt

Einführung von „Tempo 10“ in der Breiten Straße und im Bachweg

Anlage 1: Lageplan

I. Sachverhalt

1. Vorgeschichte

Bereits seit einigen Jahren fordern die Anwohner der Breiten Straße angesichts überhöhter Geschwindigkeiten im Durchgangsverkehr die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs. Dessen Anordnung standen jedoch in der Vergangenheit stets die fehlenden baulichen Voraussetzungen entgegen. Zwischenzeitlich hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 11.02.2020 den Ausbau der Breiten Straße mit entsprechender Bürgerbeteiligung (z.B. als verkehrsberuhigten Bereich) beschlossen. Mit den Planungen soll ab diesem Jahr begonnen werden. Die Umsetzung der Planung ist für 2023 angedacht.

Auf den Bauausschussbeschluss hin haben die Anwohner (Interessenvertretung Rickenbach - IVR) bereits mit der Verwaltung Kontakt aufgenommen und Gestaltungsvorschläge eingebracht.

2. Aktuelle Entwicklung

Im Februar 2021 teilte ein Anwohner mit, dass es in der Breiten Straße zu einer erheblichen Verkehrszunahme gekommen sei und verantwortungslos gerast würde. Ähnliche Beschwerden gab es in den vergangenen Jahren regelmäßig. Es wird daher von Seiten der Straßenverkehrsbehörde angeregt, im Vorgriff auf den verkehrsberuhigten Bereich bereits jetzt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h anzuordnen. Die schwierige Verkehrssituation aufgrund des schlechten Straßenzustands, der beengten Verhältnisse und in Ermangelung eines

Gehsteigs kann somit entschärft werden. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, das verbleibende Teilstück der Tempo 30-Zone, welches sich außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung befindet, zu entfernen.

Mit der Polizei wurde die Thematik am 15.02.2021 telefonisch besprochen. Es besteht Einigkeit über die schwierige Verkehrssituation in der Breiten Straße. Die Polizei ist nicht strikt gegen eine Anordnung der 10 km/h, appelliert grundsätzlich jedoch auch an die Selbstverantwortung der Verkehrsteilnehmer, die Geschwindigkeit den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Bei Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h befürwortet die Polizei die ersatzlose Streichung der Tempo 30-Zone.

Auch die IVR würde eine vorab erfolgende Geschwindigkeitsreduzierung begrüßen.

II. Fachliche Bewertung

1. Geschwindigkeitsbeschränkung 10 km/h

Die Geschwindigkeit soll im Bereich ab der geschlossenen Wohnbebauung in Rickenbach, kurz vor Hausnummer Breite Straße 21, bis zur Einmündung in die Rickenbacher Straße und im Bachweg auf 10 km/h beschränkt werden (vgl. Lageplan Anlage 1, ca. 220 Meter). Zu den rechtlichen Voraussetzungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h darf auf die Ausführungen zu TOP Ö8 „Tempo 10 im Sorgersweg“ verwiesen werden.

In der Breiten Straße liegen folgende besonderen örtlichen Verhältnisse vor:

- starke Belastung durch Durchgangsverkehr (durchschnittlich 253 Fzg./Std., Messung 2018),
- fehlende Möglichkeit zum Ausweichen im Begegnungsverkehr (Fahrbahnbreite teilweise nur 4 Meter),
- schlechter Fahrbahnzustand,
- fehlender Gehsteig.

Durch eben jene örtlichen Verhältnisse besteht aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h eine erhöhte Unfallgefahr. Dies betrifft insbesondere Kinder, die sich auf dem Schulweg befinden und denen kein Gehsteig zur Verfügung steht. Besonders augenscheinlich konnte dies in den vergangenen Wochen festgestellt werden, als auf Grund

der Schneemassen am Fahrbahnrand die Restfahrbahnbreite nochmals zusätzlich eingeschränkt war. Eine Geschwindigkeitsanpassung der Kfz-Lenker an die örtlichen Verhältnisse unterbleibt leider oftmals. Im Jahr 2018 wurde die Geschwindigkeit verdeckt gemessen. Es ergab sich eine Messzahl „V85“ von 38 km/h. Damit fuhren 85 % der Fahrzeugführer nicht schneller als 38 km/h. Dies klingt zunächst nicht sehr viel, ist jedoch angesichts der beengten Verhältnisse und dem Straßenzustand letztlich ein überhöhtes Niveau. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Fall behördlich angeordnet wird. Andere geeignete Maßnahmen sind ohne bauliche Veränderung nicht ersichtlich. Diese kann jedoch frühestens 2023 erfolgen. Die Beeinträchtigung des Einzelnen, der bei der Durchfahrt durch die Geschwindigkeitsbeschränkung verlangsamt wird (innerhalb der Bebauung Zeitverlust von ca. 53 Sekunden bei 220 Metern), hat hinter dem Schutz von Leib und Leben der Personen, die dort zu Fuß unterwegs sind, zurückzustehen.

2. Entfernung der Tempo 30-Zone

Die Ausweisung einer Tempo 30-Zone ist gemäß § 45 Abs. 1 c StVO innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten mit hoher Fußgänger- und Radverkehrsdichte im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO kommt die Ausweisung außerdem nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Damit werden Tempo 30-Zonen für Industrie- und Gewerbegebiete grundsätzlich ausgeschlossen. Die derzeitige Zone beginnt ab der S-Kurve bei Hausnummer 28 und endet an der Einmündung Rickenbacher Straße (vgl. Anlage 1). Mit der Einführung von 10 km/h ab Beginn der geschlossenen Wohnbebauung ist die Zone im Bereich der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h hinfällig. Für das verbleibende Teilstück der bisherigen Zone außerhalb der Wohnbebauung bis zur S-Kurve gibt es keine sachliche Rechtfertigung mehr. Einerseits herrscht vergleichsweise viel Durchgangsverkehr und andererseits handelt es sich beim verbleibenden Abschnitt um kein Wohngebiet mit hohem Fußgänger- und Radverkehrsaufkommen. Die Straßenverkehrsbehörde schlägt daher vor, den verbleibenden Teil der Zone zu entfernen. Dort greift § 3 der StVO (eigenverantwortliche Anpassung der Geschwindigkeit).

III. Kosten

Es entstehen einmalige Kosten für die Beschilderung und Demarkierungen von ca. 1200 Euro.

IV. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt

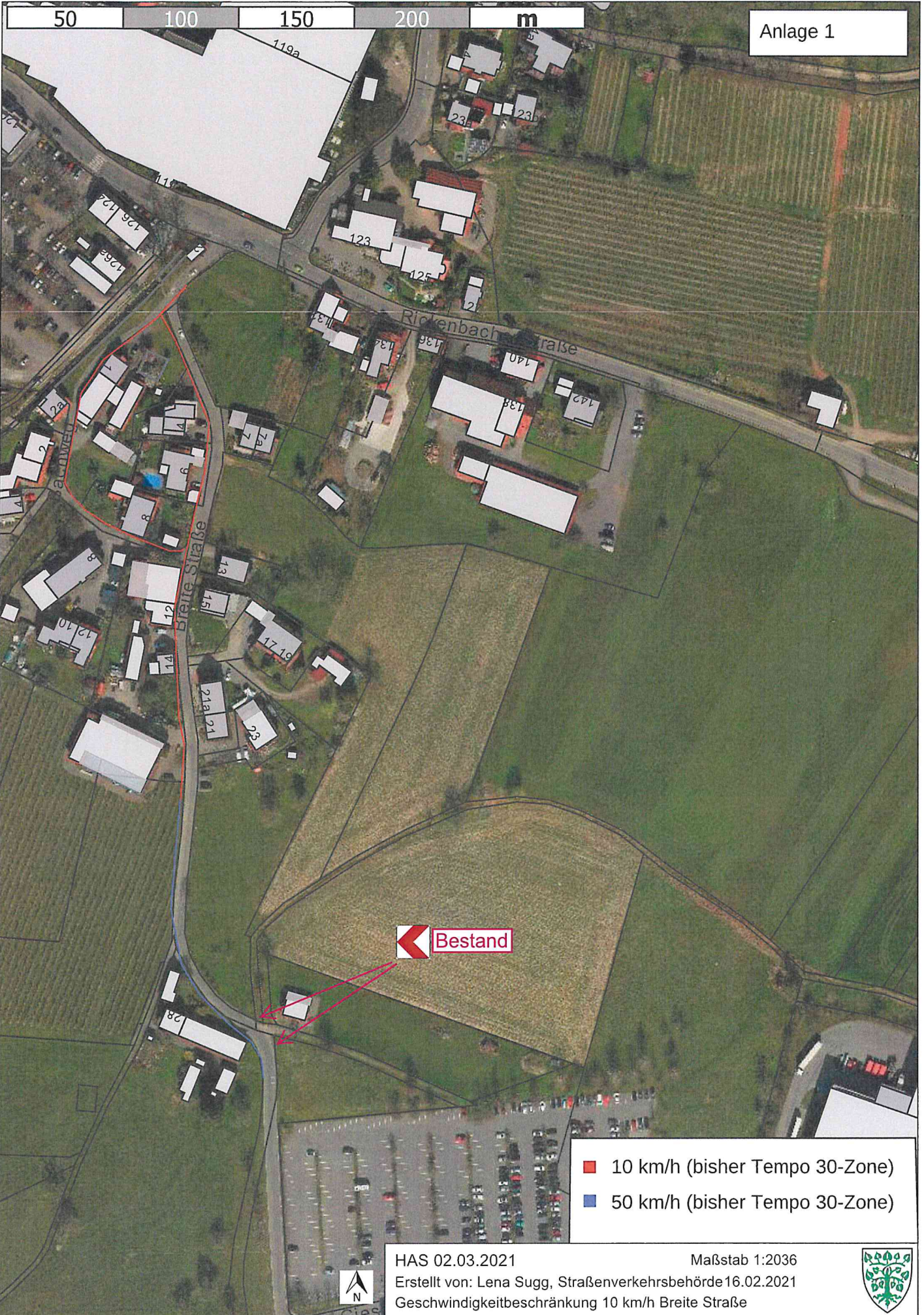
1. die Geschwindigkeit in der Breiten Straße im Bereich ab Beginn der geschlossenen Wohnbebauung bis zur Einmündung Rickenbacher Straße auf 10 km/h zu beschränken,
2. die Geschwindigkeit im Bachweg auf 10 km/h zu beschränken und
3. die bisherige Tempo 30-Zone aufzuheben.

Lindau, 19.02.2021



Michael Stiefenhofer

Leiter Straßenverkehrsbehörde



Anlage 1

50 100 150 200 m

- 10 km/h (bisher Tempo 30-Zone)
- 50 km/h (bisher Tempo 30-Zone)

Bestand

HAS 02.03.2021 Maßstab 1:2036
 Erstellt von: Lena Sugg, Straßenverkehrsbehörde 16.02.2021
 Geschwindigkeitbeschränkung 10 km/h Breite Straße

